

Feuerlöschwesen.

Unter Zustimmung des Magistrats sind die §§ 3 und 5 der unterm 16. November 1892 verkündigten Polizeiverordnung für den Stadtkreis Wiesbaden betreffend das Feuerlöschwesen abgeändert worden.

Die abgeänd. Bestimmungen sind durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht.

Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden, betreffend das Feuerlöschwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wurde mit Zustimmung des Magistrats nachfolgende Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden erlassen.

§ 1.

Die Feuerwehr der Stadt Wiesbaden umfasst:

1. die freiwillige Feuerwehr,
2. die besoldeten städtischen Feuerwehr-Abteilungen,
3. die Pflicht-Feuerwehr.

In Clarenthal und an der oberen Platterstrasse bestehen besondere Feuerwehr-Abteilungen, von welchen § 27 dieser Verordnung handelt.

§ 2.

Die Feuerwehr und das gesamte Feuerlöschwesen werden einer besonderen Kommission des Magistrats unterstellt. Die unmittelbare Leitung aller das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten und namentlich aller zur Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungsmaßregeln ist dem Branddirektor übertragen.

Stellvertreter des Branddirektors sind die Brandmeister in der Reihenfolge ihres Dienstalters; der Branddirektor und die Brandmeister werden auf Vorschlag sämtlicher Führer der freiwilligen Feuerwehr von dem Magistrat ernannt, sie bilden das Feuerwehr-Kommando.

Der Branddirektor bedarf der Bestätigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

§ 3.

Verpflichtet zum Eintritt in die Feuerwehr sind alle männlichen Einwohner der Stadt, welchen nach § 5 der Städteordnung das Bürgerrecht zusteht.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des dem zurückgelegten 25. Lebensjahre folgenden Jahres: bei neu Zugezogenen jedoch erst mit dem 1. Januar nach Erlangung des Bürgerrechtes.

Die Dienstpflicht erlischt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 35. Lebensjahr zurückgelegt wurde.

§ 4.

Befreit vom Feuerwehrdienste sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte, Hof- und Gemeindebeamte, Beamte des Kommunalverbandes und Militärpersonen, auch wenn sie zur Disposition gestellt oder in Ruhestand versetzt sind,
2. die Geistlichen, Lehrer, Aerzte und Apotheker,
3. körperlich Untaugliche, welche auf Verlangen des Branddirektors, von einem durch ihn bestimmten Arzte, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben.

Ueber sonstige Befreiungen entscheidet die Feuerwehr-Kommission.

§ 5.

Zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichtete Personen können diese Verpflichtung durch ein jährliches, an die Stadtkasse im Voraus zu zahlendes Loskaufsgeld ablösen.

Das Loskaufgeld beträgt, wenn der Pflichtige zur Staatseinkommensteuer mit einem Steuersatz

bis zu	9 Mk.	einschl. veranlagt ist	=	6 Mk.
" "	2½ "	" "	=	8 "
" "	52 "	" "	=	10 "
" "	146 "	" "	=	15 "
" "	300 "	" "	=	20 "
bei einem höheren Steuersatz			=	25 "

Diese Loskaufgelder werden der Feuerwehr-Kommission des Magistrats zur Verwendung für Feuerwehr- und Löschzwecke überwiesen, welche über die Verausgabung nach Anhörung der Führer der freiwilligen Feuerwehr beschliesst.

Alle zum 1. Januar jeden Jahres dienstpflchtig gewordenen Einwohner haben sich nach der in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden erfolgenden öffentlichen Aufforderung des Branddirektors zum Dienst persönlich zu melden.

§ 6.

Das gesamte Lösch- und Rettungsmaterial, sowie die Personalausrüstungen und Uniformen sind Eigentum der Stadt.

§ 7.

Die von dem Branddirektor aus den städtischen Beständen den Mannschaften überwiesenen Ausrüstungsgegenstände sind von dem Inhaber mit der grössten Sorgfalt aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit in reinlichem gutem Zustande zurückzuliefern.

Ausser Dienst dürfen dieselben nur mit Erlaubnis des Branddirektors getragen oder benutzt werden.

Diese Erlaubnis ist in jedem einzelnen Falle einzuholen.

Freiwillige Feuerwehr.

§ 8.

Die freiwillige Feuerwehr steht unter dem Kommando des Branddirektors und ist den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen; derselben wird das Recht eingeräumt:

1. sich ihre Statuten selbst zu geben,
2. einem zur Aufnahme sich Anmeldenden diese ohne Aufführung von Gründen zu versagen,
3. sich ihre Führer selbst zu wählen,
4. die Disziplinar-Vergehen ihrer Mitglieder selbst abzuurteilen.

Die Statuten (pos. 1) und Wahlen der Führer (pos. 3) bedürfen der Genehmigung des Magistrats. Neben dieser Verordnung und den Statuten ist für die freiwillige Feuerwehr die von dem Feuerwehr-Ausschuss zu erlassende Dienstordnung, sowie das Exerzier-Reglement massgebend.

§ 9.

Die freiwillige Feuerwehr bestellt einen Ausschuss, welcher dieselbe in allen Angelegenheiten den Behörden gegenüber zu vertreten hat. Der Branddirektor ist Vorsitzender des Ausschusses, im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Ausschusses durch die Statuten der freiwilligen Feuerwehr bestimmt.

Der Ausschuss ist für die Erhaltung der den einzelnen Abteilungen von der Stadt überwiesenen Lösch- und Rettungs-Gerätschaften und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie für die strenge Erfüllung der Dienstordnung von Seiten der freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

Besoldete städtische Feuerwehr-Abteilungen.

§ 10.

Hierzu gehören.

1. die ständige Wachmannschaft,
2. die Ueberlandfeuerwehr,
3. die Mannschaft des Gas- und Wasserwerks,
4. die Feuerwehr des Kurhauses, der Schlachthaus- und Klärbecken-anlage.

Diese Mannschaften haben besondere Dienst-Instruktionen.

§ 11.

Die nachstehenden Dienstleistungen sollen von städtischen Arbeitern besorgt werden:

1. Der Transport der Fackellampen und die Beleuchtung der Brandstätte sowie deren Umgebung,
2. der Transport der Reserveschläuche, sowie das Einsammeln und Zurückbringen derselben in die Remisen nach dem Brände,
3. die Zufuhr von Wasser nach der Brandstätte,
4. die Hilfeleistung bei Waldbränden.

Die zu diesen Dienstleistungen nötigen Leute werden von dem Stadtbauamte, Abteilung für Strassenbau, im Einverständnis mit dem Branddirektor bestimmt.

Für den Fall, dass bei einem Brände das Abdämmen von Bächen und Kanälen nötig werden sollte, sind von dem Kanalbauamte, im Einverständnis mit dem Branddirektor Mannschaften zu bestimmen, welche dies zu besorgen haben.

Dieselben erhalten besondere Instruktionen.

Reserve- oder Pflicht-Feuerwehr

§ 12.

Die Reserve- oder Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus allen feuerwehrpflichtigen Einwohnern, welche weder der freiwilligen, noch der besoldeten Feuerwehr angehören und bei welchen die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht zutreffen.

§ 13.

Diese Mannschaften werden durch den Branddirektor den Abteilungen des grossen Zubringers und der Saugspritzen zugewiesen und erhalten eine weisse Armbinde mit der entsprechenden Abteilungsnummer.

§ 14.

Die Kontrolle und Aufsicht über die Mannschaften wird einem auf Vorschlag des Branddirektors vom Magistrat ernannten Oberführer übertragen.

Bei Uebungen und Bränden unterstehen die Mannschaften den Führern, zu deren Geräte sie zugewiesen sind.

§ 15.

Die Mannschaften haben bei jeder Alarmierung durch die Sturmglöckchen an den für sie bestimmten Sammelplätzen, mit Armbinde versehen, zu erscheinen.

§ 16.

Jeder Pflichtfeuerwehrmann muss jährlich zwei Uebungen mitmachen.

§ 17.

Die Ladung zu den Uebungen der Pflichtfeuerwehr erfolgt in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden durch mindestens zweimalige vorhergehende Veröffentlichung.

Bei Verhinderung haben sich die Mitglieder vor der Uebung bei dem Branddirektor schriftlich oder während der Dienststunden auf dem Feuerwehrbüro mündlich zu entschuldigen.

§ 18.

Wer bei Alarmierungen nicht erscheinen kann, oder bei Uebungen an vorheriger Entschuldigung verhindert ist, hat sich innerhalb 24 Stunden nach der Alarmierung bzw. nach der Beseitigung des Hindernisses, in der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise zu entschuldigen. Als genügende Entschuldigung wird nur ärztlich attestirte Krankheit oder unaufschiebbare Abwesenheit angenommen.

§ 19.

Feuerversicherungs-Agenten sind vom Dienste insoweit befreit, als sie das Interesse einer von ihnen vertretenen Versicherungsanstalt bei einem Brände wahrzunehmen haben.

§ 20.

Den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehr-Kommandos, des Oberführers und der Führer, mögen dieselben mündlich oder durch Signale gegeben werden, ist unbedingt Folge zu leisten.

Polizeiliche Bestimmungen.

§ 21.

Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, hiervon ohne jeden Verzug durch Vermittelung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwache Kenntnis zu geben.

Ein Verzeichnis der zu den Feuermeldern verteilten Schlüssel befindet sich in den Adressbüchern, auch wird dasselbe von Zeit zu Zeit in dem amtlichen städtischen Organ veröffentlicht; ferner ist in jedem Hause ein Plakat angebracht, auf welchem die nächste Feuermeldestelle ersichtlich ist.

§ 22.

Der Branddirektor hat die Grenzen der Brandstätte der Königlichen Polizeidirektion zu bezeichnen, welche das Erforderliche wegen der Absperrung der Brandstätte veranlasst.

Der Zutritt zu dem abgesperrten Raum ist nur den Königlichen, kommunalständischen und städtischen Behörden, den uniformirten oder mit Abzeichen versehenen Feuerwehrleuten, den Feuerversicherungs-Agenten und Brandschaden-Taxatoren der Nass. Brandkasse gestattet.

Die vorgenannten Personen, welche nicht in Uniform erscheinen, sollen ein Abzeichen (Armbinde) tragen.

§ 23.

Die Hausbewohner in der Nähe der Brandstelle sind verspflichtet, auf polizeiliche Anordnung die Fenster ihrer Wohnungen zu erleuchten.

Jeder Hauseigentümer und Hausbewohner ist gehalten, bei ausgebrochenem Brände der Feuerwehrmannschaft die Betretung seines Hauses oder seiner Wohnung zu gestatten, sobald er von der Polizeibehörde oder einem Feuerwehrführer hierzu aufgefordert wird.

Auch ist jeder in der Nähe der Brandstelle Wohnende verpflichtet, Brunnen- oder etwa sonst vorhandenes Wasser für den Feuerlöschdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die in den abgesperrten Strassen gelegenen Schanklokale und Wirtschaften müssen geschlossen gehalten werden.

§ 24.

Bei heftigem Winde zur Zeit eines Brandes haben die Eigentümer oder Bewohner der in der Windrichtung liegenden Hofraithen Sorge zu tragen, dass Fenster, Dachluken u. s. w. fest geschlossen werden, und etwa in der Hofraithe niedergehendes Flugfeuer sofort von den Bewohnern gelöscht werde.

§ 25.

Der zu einem Brände ausrückenden Feuerwehr ist freie Bahn zu machen. Fussgänger müssen den Mannschaften und Fahrzeugen der Feuerwehr sofort Platz machen, Reiter und Fuhrwerke sind gleichfalls verpflichtet, denselben vollständig auszuweichen und wenn dies die Oertlichkeit nicht gestattet, so lang still zu halten, bis die Feuerwehr vorüber ist.

Ist es nicht möglich, die Fahrzeuge der Feuerwehr vorfahren zu lassen, so haben Reiter und Fuhrwerke, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, in möglichst beschleunigter Gangart voranzueilen und an der nächsten geeigneten Stelle Halt zu machen, um die Feuerwehr vorüber zu lassen.

§ 26.

Die Schornsteinfeger nebst ihren Gehülfen haben sich bei ausgebrochenem Brände sofort dem Branddirektor zur Disposition zu stellen und allen Anforderungen desselben Folge zu leisten.

**Feuerwehr-Abteilungen zu Clarenthal und in der Kolonie
an der oberen Platterstrasse.**

§ 27.

In Clarenthal wird eine besondere Feuerwehrabteilung gebildet.

Zum Eintritt in dieselbe ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr verpflichtet. Befreit sind nur die körperlich Untauglichen.

In der Kolonie an der oberen Platterstrasse besteht eine freiwillige Feuerwehr-Abteilung.

Sie hat ihre eigenen Statuten, welche der Genehmigung des Magistrates unterliegen.

Diese Feuerwehr-Abteilungen sind dem Feuerwehr-Kommando sowie dieser Verordnung und der Dienstordnung unterstellt. Jede Abteilung wird von einem von dem Magistrat auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses ernannten Oberführer geführt.

Derselbe teilt die Mannschaften den verschiedenen Geräten zu und schlägt die geeigneten Personen als Führer vor, welche dann nach Anhören des Feuerwehrausschusses von dem Magistrat ernannt werden.

Beloohnungen.

§ 28.

Bei Ausbruch eines Brandes in den benachbarten Ortschaften sind für den Transport der Feuerwehrmannschaft und der Spritzen folgende Prämien festgesetzt:

1. für das erste Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze . . .	8 M.
2. für das zweite Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze . . .	4 "
3. für den ersten zweispännigen Wagen zum Transport der Mannschaft	4 "
4. für den zweiten zweispännigen Wagen zum Transport der Mannschaft	3 "

Ausser diesen Prämien werden diese Fahrten besonders vergütet.

Die übrigen früher bestandenen Prämien sind abgeschafft.

Besonders verdienstvolle Handlungen der Feuerlöschmannschaft werden von dem Branddirektor zur Kenntnis der Gemeindebehörde gebracht. Mit der Bedienungsmannschaft der Ueberlandspritze ist ein besonderer Vertrag abgeschlossen.

§ 29.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn nicht andere Strafen auf Grund bestehender allgemeiner Gesetze verwirkt sind, mit Geldstrafen von 1 bis 30 M. geahndet.

§ 30.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden, 10. September 1893.

Der Oberbürgermeister.
In Vertr.: Hess.

Einteilung der Feuerwehr der Stadt Wiesbaden.

(Die Wohnungen sind aus dem alphabet. Namensverzeichnis zu ersehen.)

1. Feuerwehr-Kommission des Magistrats.

Die Stadträte: Beckel u. Bergas.

2. Feuerwehr-Kommando.

Bureau im Rathause.

Branddirektor: Scheurer.

Brandmeister des 1. Bez.: König Gg., Schlosser.

des 2. Bezirks:

Weber Aug., Hofgärtner.

des 3. Bezirks:

Berger Fr., Tapezierer.

des 4. Bezirks:

Rumpf E., Schuhm.

3. Feuerwehr-Ausschuss.

Vorsitzender: Scheurer,

Branddirektor.

Mitglieder:

König G., Weber A., Berger F.
Rumpf E., Seids H., Demmer C., Lang E., Ackermann D., Löffler A., Kern Ph., Hassler M., Schriftführer: Thaler C., Koch K., Kassierer: Rommershausen C.

4. Material-Verwaltung.

Löw Gg., Feuerwehrdien.

5. Freiwillige Feuerwehr.

einget. in 4 Bez. i. 4 Züge.

A. 1. Bezirk
zwischen Emserstrasse,
Michelsberg—Kirchgasse.
Moritzstrasse.

Erster Zug.-Kommand-
König Gg., Brandmeister.

Leiterabteilung I.

1. Führer: Nocker A.,
Decorationsmaler.

2. Führer: Tetsch Corn.,
Vergolder.

Feuerhahnen-Abteil. 1.

1. Führer: Berghäuser
Phil., Schreiner.

2. Führer: Philippi Carl.,
Schlosser.

Saugspritzen-Ab-
teilung 1.

1. Führer: Thaler C., Kfm.

2. Führer: Bilse W., Tapez.

Handspritzen-Abteilung I.	Saugspritzen-Abteilung III.	Leiter-Abteilung V.
1. Führer: May W., Schreiner.	1. Führer: Mayer R., Schloss.	1. Führer: Zimmermann Otto H., Handelsgärtner.
2. Führer: Groschwitz W., Kfm.	2. Führer: Schmidt G., Spengl.	2. Führer: Becht Fr., Zimmermann.
Retterabteilung I.	Handspritzen-Abteilung III.	6. Pflicht-Feuerwehr.
1. Führer: Hassler M.	1. Führer: Rohrbach L., Schuhmacherstr.	a) Reserve-Mannsch.
2. Führer: Uhl Louis.	2. Führer: Michel Chr., Schuhmacherstr.	Sammelpl. i d. Accisehof.
B. 2. Bezirk zwischen Moritzstr., Kirchgasse—Marktstr., Museumstr., Frankfurterstr.	Retterabteilung III.	b) Feuerwehr zu Clarenthal.
Zweiter Zug.	1. Führer: Kern Ph., Schmied.	Oberführer: Minor C., Pflasterer.
Kommandant: Weber Aug., Brandmeister.	2. Führer: Stauch K., Schrein.	Leiter-Abteilung.
Leiterabteilung II.	D. 4. Bezirk zwischen Geisbergstrasse, Kochbrunnenplatz, Kranzplatz Langg. — Michelsb. Emserstrasse.	1. Führer: Wagner Th., Tünch.
1. Führer: Seids H., Schlosser.	Vierter Zug.	2. Führer: Guckes K., Schloss.
2. Führer: Kern H., Schreiner.	Kommandant: Rumpf E., Brandstr.	Spritzens-Abteilung.
Feuerhahnen-Abteilung II.	Leiter-Abteil. IV.	1. Führer: Höhn K., Pflasterer.
1. Führer: Wey N., Spengler.	1. Führer: Demmer Carl, Schmied.	2. Führer: Lehr Fr., Landw.
2. Führer: Ruwedel H., Spengler.	2. Führer: Urban Josef, Wagner.	Zubringers-Abteilung.
Saugspritzen-Abteilung II.	Feuerhahnen-Abteilung IV.	1. Führer: Wagner F., Tünch.
1. Führer: Neugebauer Emil, Schreiner.	1. Führer: Weinbach A., Spengler.	2. Führer: Jeckel K., Tünch.
2. Führer: Ackermann Dan., Wagner.	2. Führer: May Fr., Schlosser.	7. Bezahlte Mannschaft.
Handspritzen-Abteilung II.	Saugspritzen-Abteilung IV.	a) Ständige Feuerwache:
1. Führer: Kreppel Hch., Tüncher.	1. Führer: Schmidt W., Schlosser.	1. Oberfeuerwehrmann Kimmel Ph., 2. Oberfeuerwehrmann Jost Gg., Aufseher Weil K., Löw F.
2. Führer: Prinz J., Tüncher.	2. Führer: Meyer C., Schreiner.	b) die Mannschaft des Wasser- u. Gaswerkes.
Retterabteilung II.	Handspritzen-Abteilung IV.	c) Transport- und Aufräumemannschaft.
1. Führer: Schmidt Phil., Spengler.	1. Führer: Löffler Alois, Tüncher.	Führer: W. Schött.
2. Führer: Müller P., Tüncher.	2. Führer: Rübsamen Gg., Tapezierer.	8. Feuertelegraphen-Verwaltung.
C. 3. Bezirk zwischen Frankfurterstr., Museumstr., Marktstr. — Langgasse, Kranzpl., Kochbrunnenpl., Geisbergstr.	Retter-Abteil. IV.	Rommershausen C., Verwalter.
Dritter Zug.	1. Führer: Beltz M., Dachdecker	Feuer-Telegraphen- und Telephon-Anlagen.
Kommandant: Berger Fr., Brandmstr.	2. Führer: Himmler Th., Tapezierer.	1. Bezirk.
Leiterabteilung III.	An der obern Platterstr.	Feuermelder befinden sich:
1. Führer: Jung Chr., Maur.	V. Zug.	A. 1. Michelsberg 11, Schlüssel dazu im Polizeirevier IV.
2. Führer: Steinmetz Chr., Schuhmacher.	Oberführer: Roth Friedr., Bildhauer.	A. 2. Emserstrasse 21, Schlüssel dazu bei Frau Schneider.
Feuerhahnen-Abteilung III.	Feuershahn- u. Saug- spritzens-Abteil. V.	A. 3. Walramstr. 19,
1. Führer: Lang E., Kfm.	1. Führer: Hofheinz C., Lehrer.	A. 4. Ecke der Bachmayer- u. Walkmühlstrasse, Schlüssel dazu b. Herrn Postsekretär Meyer u. Wirt N. Kopp, Walkmühlstr. 30.
2. Führer: Krombach W., Schneider.	2. Führer: Seibold W., Wirt.	A. 5. Aarstr. 12, Schlüssel dazu bei Herrn Blum.
		A. 6. Emserstr., Ecke d. Walkmühlstr., Schlüssel dazu b. Frau Klarmann.

- A. 7. Ecke der Westendstrasse u. Sedanplatz, Schlüssel dazu b. Herrn Kaufmann Müller.
- A. 8. Bleichstr. 39, Schlüssel dazu beim Peddell der Schule in der Bleichstr.
- A. 9. Schwalb.-Str. 18, Schlüssel dazu auf der Wache i. d. Infanterie-Kaserne.
- A. 10. Karlstr. Ecke der Rheinstr., Schlüssel dazu bei Kfm. Neef.
- A. 11. Rheinstr. 86, Schlüssel dazu b. Schulpedellen.
- A. 12. Dotzheimerstr. 52, Schlüssel b. Fabrikant Dorer.
- A. 13. Schiersteinerstr. 6 Versorgungshaus Schlüssel daselbst.
- A. 14. Oranienstr. 9, Schlüssel dazu beim Schulpedellen u. in der Artillerie-Kaserne.
- A. 15. Moritzstr. an der nördl. Ecke d. Gefängnismauer, Schlüsseldazu i. Landgerichts-Gefängnis.
- A. 16. Biebricherstr. neben dem Bahnwärterhaus a. Rondel, Schlüssel bei dem Bahnwärter.
- A. 17. Möhringstr.
1. Telephonverbindung b. Brandm. König, Oranienstr. 35.
2. Bezirk.
- Feuermelder befinden sich:
- B. 1. Friedrichstr. 32, Schlüssel dazu auf der Polizeidirektion.
- B. 2. Rheinstr. 34, Schlüssel dazu in der Landesdirektion.
- B. 3. Göthestr. 1, Schlüssel dazu bei Groll.
- B. 4. Albrechtstr. 1, Schlüssel dazu bei Rentner Seib.
- B. 5. Rheinstr. 25, Schlüssel dazu beim Postamt 1.
- B. 6. Rheinstr. 33, Schlüssel dazu im Regierungsgebäude.
- B. 7. Bahnhofstr. 15, Schlüssel dazu im Regierungsgebäude.
- B. 8. Friedrichstr. 16, Privatmelder.
- B. 9. Friedrichstr. am Museum, Schlüssel dazu bei Konservator Römer, Friedrichstr. 1.
- B. 10. Frankfurterstr. Ecke der Martinstr.
- B. 11. Frankfurterstr., Ecke der Rheinstr.
- B. 12. Rheinbahnhof, Privatmelder.
- B. 13. Mainzerstr., Ecke d. Lessing u. Mainzerstr.
- B. 14. Mainzerstr. 50, Privatmelder. Archiv.
- B. 15. Schlachthaus, Schlüssel dazu bei dem Portier.
2. Telephonverb.: bei der Polizeidirektion.
3. Telephonverb.: bei Brandd., Scheurer Bahnhofstr. 16.
4. Telephonverb.: bei Carl Rommershausen, Bahnhofstr. 10.
5. Telephonverb.: bei dem Postamt I., Rheinstr. 19.
6. Telephonverb.: bei Brandmeister Weber, Wilhelmstr. 4.
3. Bezirk.
- Feuermelder befinden sich:
- C. 1. Kursaalplatz, Ecke der alten Colonnade u. Wilhelmstr., Schlüssel dazu b. Hrn. Colonnade-aufseher Christmann. 1a im Theatergebäude, Privatmelder.
- 1b im Kurhause.
- C. 2. Schöne Aussicht.
- C. 3. Sonnenbergerstr., gegenüber dem Leberberg.
- C. 4. Sonnenbergerstr. bei Nr. 50, am Wege nach der Parkstr.
- C. 5. Parkstr. bei Nr. 11 am Wege nach der Bierstadterstr.
- C. 6. Bierstädterstr., Ecke der Alwinenstr.
- C. 7. Bierstädterstr. 12.
- C. 8. Gartenstr. 14.
7. Telephonverb.: bei Berger, Brandmstr., Mauerg. 21.
8. Telephonverb.: Wachtstube im neuen Theater.
9. Telephonverb.: im neuen Rathause.
10. Telephonverb.: auf der Feuerwache, Marktstr. 16.
4. Bezirk.
- Feuermelder befinden sich:
- D. 1. Langg. 34, Schlüssel dazu bei Ullmann.
- D. 2. Schulberg 12, Schlüssel dazu b. Grünthal, Schulpedell, Schulberg 10.
- D. 3. Schwalbacherstr. 38, Schlüssel dazu i. städt. Krankenhouse
- D. 4. Platterstr. vor dem Hause Nr. 62.
- D. 5. Gust.-Adolfstr. Ecke der Hartungstr.
- D. 6. Schachtstr. 25, Schlüssel dazu b. Thurn, Schreiner.
- D. 7. Kochbrunnenplatz, Hotel z. Rose, Schlüssel dazu bei Neuendorff, im Engel.
- D. 8. Obere Geisbergstr., v. d. Hause Nr. 38.
- D. 9. Geisbergstr. 5, Schlüssel dazu b. Flohr.
- D. 10. Nerostr. 25, Schlüssel bei Spengler Sauter.
- D. 11. Taunusstr. 57, Schlüssel dazu bei Herrn Roos W.
- D. 12. Kapellenstr. 30, Schlüssel dazu in der Augenheilanstalt.
- D. 13. Stiftstr. 30, Schlüssel dazu bei dem Schulpedell.
- D. 14. Nerothal 19,
- D. 15. Nerothal 43.
- D. 16. Ecke der Emilien- und Kapellenstrasse.
11. Telephonverb.: bei Rumpf, Brandmstr.

12. Telephonverb.: auf dem Feuerwachturm, Schulberg 12.

13. Telephonverb.: Platterstr. 90, Wasserreservoir.

NB. Ausser den hier genannten Schlüsseln befinden sich solche in Händen der Besitzer derjenigen Häuser, an welchen Feuermelder angebracht sind, sämtlicher Feuerwehrführer, sowie sämtlicher Schutzeute und Nachtwächter. Alle vorgenannten Inhaber von Schlüsseln haben sich bereit erklärt bzw. sind verpflichtet, Feuer-Meldungen anzunehmen.

Benutzung der Feuermelder.

Bei Benutzung der Feuermelder ist Folgendes zu beachten: Die Thüre wird durch Umdrehung des Schlüssels in der **Pfeilrichtung** geöffnet, alsdann die **oben** in dem Melder befindliche **Kurbel** in der **Pfeilrichtung** gedreht und zwar: einmal herum bei Kleinfeuer zweimal herum bei Grossfeuer.

Man lässt nun die Kurbel los, welche selbstthätig zurückgedreht wird, und wartet auf das Ertönen der Glocke im Melder, durch:

welches dem Meldenden angezeigt wird, dass die Meldung verstanden ist. Ertönt das Glockenzeichen nach Ablauf von höchstens einer Minute **nicht**, so ist die Meldung mittelst der Kurbel zu **wiederholen**. Kann oder will der Meldende nicht bei dem Melder warten, so ist auf der im Melder angebrachten Tafel mittels des im Melder ebenfalls befindlichen Stiftes die Nummer des Hauses und der Strasse, wo Feuer ausgebrochen ist, aufzuschreiben. Bei dem Verlassen des Melders muss die **Thüre** durch kräftiges **Zudrücken** (nicht Zuschlagen) wieder **geschlossen werden**. Der nummerierte Schlüssel des Melders, welcher nur mit Hilfe eines Auslöseschlüssels abgezogen werden kann, wird demnächst dem betreffenden Besitzer wieder zugestellt.

Feuer-Signale.

a) **Glockensignale** werden gegeben auf dem Feuerwachturm, der evangel. Hauptkirche, der Bergkirche, der kath. Hauptkirche, und der Gewerbeschule u. zwar:

1) bei Bränden in der Stadt u. d. Landh.-Quartieren neun rasch auf einanderfolgende Schläge an die Glocke, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Zur näheren Bezeichnung des Bezirks, in welchem der Brand ausgebrochen, wird außer diesen 9 Schlägen der Bezirk durch je 1, 2, 3 oder 4 Schläge an die Glocke bezeichnet.

2) Bei Bränden im Stadtbering werden 6 Schläge an die Glocke gegeben, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Der Ort des Brandes wird von dem Feuerwachturme durch das Sprachrohr bezeichnet.

3) auswärtige Brände werden durch drei sich in kurzen Pausen wiederholende Schläge an die Glocke signalisiert und der Ort des Brandes von dem Feuerwachturm durch das Sprachrohr bezeichnet.

NB. Diese Glockensignale gelten für die freiwillige Feuerwehr und die bezahlte Mannschaft.

Die Adressbücher

folgender Städte und Ortschaften liegen in unserem Bureau zum Nachschlagen von Adressen u. s. w. (für unsere Abonnenten unentgeltlich) auf.

Aachen u. Vororte	Eltville	Liegnitz	Würzburg
Altenburg	Bad Ems	Linz	Zürich
Annaberg	Erbach a. Rh.	Lorch	Zwickau.
Aarau (Schweiz)	Erbenheim	Luzern	
Assmannshausen	Frankfurt a. M. und Magdeburg	Mainz u. Umgebung	Ferner:
Augsburg	Umgebung	Mannheim	Adressbuch der deutschen Zeitschriften
Bacharach	Fürth	Mittelheim	enth. 35 Orte der Adressbuch der in- u. ausländ. Consulate (Kosmos).
Bamberg	Geisenheim	München	Adressbuch sämmtl. Hotels und Pensionen d. Schweiz.
Barmen	Gelsenkirchen	Nass. Adressbuch	Export-Handadressbuch von Oesterreich-Ungarn
Basel	Georgenborn	Neudorf i. Rheing.	Fabrikanten-Adressbuch v. Sachsen u. Thüringen
Bayreuth	Gera	Niederlahnstein	Handels-u. Gewerbe-Adressbuch der Provinz Hessen-Nassau u. Grossherzogtum Hessen
Berlin u. Vororte	Giessen	Niederwalluf	Jahr-Adressbuch d. Nord- und Westpfalz (Kaiserslautern).
Bern	Görlitz	Nastätten	Kaufm. Adressbuch f.d. deutsch.Reich.
Bernburg	Greiz	Naurod	Kaufmännisches Handels- u. Gewerbe-Adressbuch
Biebrich-Mosbach	Güstrow	Niederdorf i. Rheing.	Leuchs: Bayern
Bierstadt	Hagen i. Westfalen	Niederlahnstein	Leuchs: Hess.-Nass.
Bingen	Hall i. Württbrg.	Oberwalluf	Schweiz, Special-
Bingerbrück	Halle a. S. und Vor-	Nordenstadt	Adressbuch für Handel u. Industrie
Bonn a. Rh.	orte	Nürnberg	Adressbuch der Städte (Kosmos).
Boppard	Hallgarten	Oberlahnstein	Adressbuch der in- u. ausländ. Consulate (Kosmos).
Braubach	Hamburg	Oberwalluf	Adressbuch sämmtl. Hotels und Pensionen d. Schweiz.
Braunschweig	Hattneheim	Oestrich	Export-Handadressbuch von Oesterreich-Ungarn
Braunschweigisches Landesadressbuch	Heidelberg	Offenbach a. M.	Fabrikanten-Adressbuch v. Sachsen u. Thüringen
Breslau	Herrmannstadt	Osnabrück	Handels-u. Gewerbe-Adressbuch der Provinz Hessen-Nassau u. Grossherzogtum Hessen
Buchholz	Hochheim	Osterspai	Jahr-Adressbuch d. Nord- und Westpfalz (Kaiserslautern).
Buenos-Aires (Süd-Amerika).	Höchst	Rüdesheim a. Rh.	Kaufm. Adressbuch f.d. deutsch.Reich.
Camp	Hof i. Bayern	Salzburg (Oestrich)	Kaufmännisches Handels- u. Gewerbe-Adressbuch
Cassel	Hofheim i. T.	Sachsenhausen	Kosmos, Adressbuch der deutschen Industrien.
Castel	Homburg v. d. Höhe	Schierstein	Leuchs: Hess.-Nass.
Caub	Iserlohn i. W.	Schlangenbad	Schweiz, Special-
Charlottenburg	Johannisberg	Schweidnitz	Adressbuch für Handel u. Industrie
Chemnitz	Kaiserslautern und Schwerin	Schweidnitz	Adressbuch der Städte (Kosmos).
Coblenz u. Vororte	Umggebung.	Sonnenberg	Leuchs: Bayern
Cöln a. Rh und Vor-orte	Karlsruhe i. Baden	Speier	Leuchs: Hess.-Nass.
Crimmitschau	u. Umgebung	Stettin u. Vororte	Schweiz, Special-
Danzig u. Vororte	Kestert	St. Goar	Adressbuch für Handel u. Industrie
Darmstadt und Bessungen	Kiedrich	St. Goarshausen	Adressbuch der Städte (Kosmos).
Dessau	Kiel	Stralsund	Leuchs: Hess.-Nass.
Deutz	Köln a. Rh. u. Vor-orte	Stadtgart	Schweiz, Special-
Dotzheim	Königsberg i. Pr.	Triest	Adressbuch für Handel u. Industrie
Düsseldorf	Konstanz	Wandsbeck	Adressbuch der Städte (Kosmos).
Ehrenbreitstein	Lahr	Weimar	Leuchs: Hess.-Nass.
Elberfeld	Langenhain	Wiesbaden u. Um-	Schweiz, Special-
Elbing	L.-Schwalbach	Staats- gegend	Adressbuch für Handel u. Industrie
	Leipzig u. Vororte	Winkel	Adressbuch der Städte (Kosmos).
		Worms	Rg.-Bez. Wiesb.

Vorstehendes Verzeichnis wird noch fortwährend durch neue Bücher ergänzt.

Carl Schnegelberger & Cie.

26 Marktstrasse 26.

**Veränderungen, Correcturen
oder
Wünsche**

für den im November 1. J. erscheinenden **Nachtrag**, bezw.
die nächste Ausgabe unseres

**Adressbuches
von Wiesbaden und Umgegend**

werden stets gerne von uns entgegengenommen.

Carl Schnegelberger & Cie.,

**WIESBADEN,
26 Marktstrasse 26.**